

Satzung des Globale Musik Köln e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: Globale Musik Köln e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Allgemeinen, und im Besonderen: die nachhaltige Stärkung, Vernetzung, Beratung und Präsentation der interkulturellen und internationalen Musikszene in ihrer ganzen Vielfalt in Köln. Dazu gehört die Schaffung einer breiteren Öffentlichkeit, um die künstlerischen und wirtschaftlichen Bedingungen der globalen Musik und ihrer Akteure in Köln zu verbessern.

2. Dies bedeutet insbesondere

- Beratung und Unterstützung von Akteuren der globalen Musik, insbesondere von Musikern mit Migrationshintergrund
- Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen und Dokumentation
- Vernetzung der Globalen Szene untereinander und Szene übergreifend
- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Konzerten im Bereich Globaler Musik
- Vermittlung und Bildungsarbeit im Bereich der globalen Musik
- Erarbeitung von Förderkonzepten und deren Umsetzung
- Suche nach Förderern für Projekte und Strukturen
- Unterstützung und Schaffung von Räumen zur Aufführung globaler Musik
- Internationale und interregionale Vernetzung der Kölner Szene

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- öffentlichen Subventionen/Drittmittel
- dem Reinerlös der durch den Verein durchgeführten Aktivitäten

2. Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden. Ihre Verwendung ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder gemäß § 5 Satz
4. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Im Falle eines Austritts besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden.
5. Den Ausschluss kann der Vorstand wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins aussprechen, und zwar durch eingeschriebenen Brief. Gegen seinen Ausschluss kann die betreffende Person Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Ihre Entscheidung ist dem Betreffenden ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Über die Frage, ob und in welcher Höhe Beiträge erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Werden Beiträge trotz Anmahnung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- ein Beirat, der den Vorstand unterstützt und berät

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Kassenswartes und Kassenprüfers sowie Entgegennahme deren Berichts
 - Entlastung des Kassenswarts
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderungen des Vereinszwecks
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich (auch über email möglich) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Mitglieder die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer protokolliert und unterschrieben.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich (auch über email möglich) einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindesten 15 Mitglieder oder ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlange

§ 8 Vorstand

1. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Davon ist eines von der Mitgliederversammlung zum 1. Vorsitzenden zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass eine Doppelspitze aus zwei Vorsitzenden gebildet wird.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB berechtigt.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
6. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
7. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Zuerkennung und Höhe von Vergütungen an den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der ihn beraten und unterstützen soll. Er sollte soweit wie möglich die Vielfalt der globalen Musikszene abbilden.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre berufen und von der Mitgliederversammlung, auch rückwirkend, bestätigt. Einzelne Nachbenennungen sind möglich.
3. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und einen Beiratsvorsitzenden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Teil des Beirats durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die IFM e.V. (Initiative Freie Musik Köln)

Köln, 30.06.2020